INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

Vertretbarer Aufwand – große Wirkung: Hilfreiche Tipps zur Umsetzung der DSGVO in Ihrer Behörde

Robert Schmid, 12.07.2018

Agenda

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

- Benennung des Datenschutzbeauftragten
- Die Webseite der Behörde
- Auftragsverarbeitung
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Informationspflichten
- Auskunftspflichten
- Datenschutzpannen
- Datenschutz-Geschäftsordnung
- Mitarbeiter Sensibilisierung

Benennung des Datenschutzbeauftragten

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

Art. 37 Abs. 1 DSGVO:

Der Verantwortliche … benennt auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Verarbeitung von einer Behörde… durchgeführt wird…

- **Art. 37 Abs. 6 DSGVO: Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen sein…**
- **Art. 37 Abs. 3 DSGVO: Falls es sich … um eine Behörde … handelt, kann für mehrere solcher Behörden… ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.**
- **Art. 37 Abs. 6 DSGVO: Der Datenschutzbeauftragte kann … seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.**
- **Musterformular zur Bestellung des Datenschutzbeauftragten:** https://www.datenschutz-guru.de/muster-bestellung-zum-datenschutzbeauftragten/ **und in der Arbeitshilfe des Innenministeriums (Link auf letzter Folie)**

Benennung des Datenschutzbeauftragten

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

Art. 37 Abs. 7 DSGVO:

Der Verantwortliche … veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

- **Veröffentlichung:**
  „Datenschutz“-Link auf der Einstiegswebseite der Behörde:

Fragen zum Datenschutz

Sollten Sie noch Fragen zu dieser Datenschutzerklärung haben, so wenden Sie sich bitte an die Stadt Landshut:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Landshut
Altstadt 315
84028 Landshut
Telefon: 0871 - 88 14 18
Telefax: 0871 - 2 45 70
E-Mail: datenschutz@landshut.de

- **Meldeformular der Aufsichtsbehörde:**
  https://www.datenschutz-bayern.de/service/bdsb.html

Die Webseite der Behörde: Impressum

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

Telemediengesetz (TMG) § 5 Allgemeine Informationspflichten:

- **Herausgeber**
- **verantwortlich für den Inhalt**
- **Nutzungsbedingungen**
- **Haftungsausschluss (Links)**

http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/__5.html

https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/

Die Webseite der Behörde: Datenschutz

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

Art. 13 DSGVO:

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten

- **Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen**
- **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**
- **Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten**
- **Dauer der Speicherung, Betroffenenrechte**
- **Einbindung von YouTube-Videos und SocialPlugins („Facebook like“)**
- **…**

Art. 12 Abs. 1 DSGVO:

„[…] in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache […]“

Die Webseite der Behörde

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

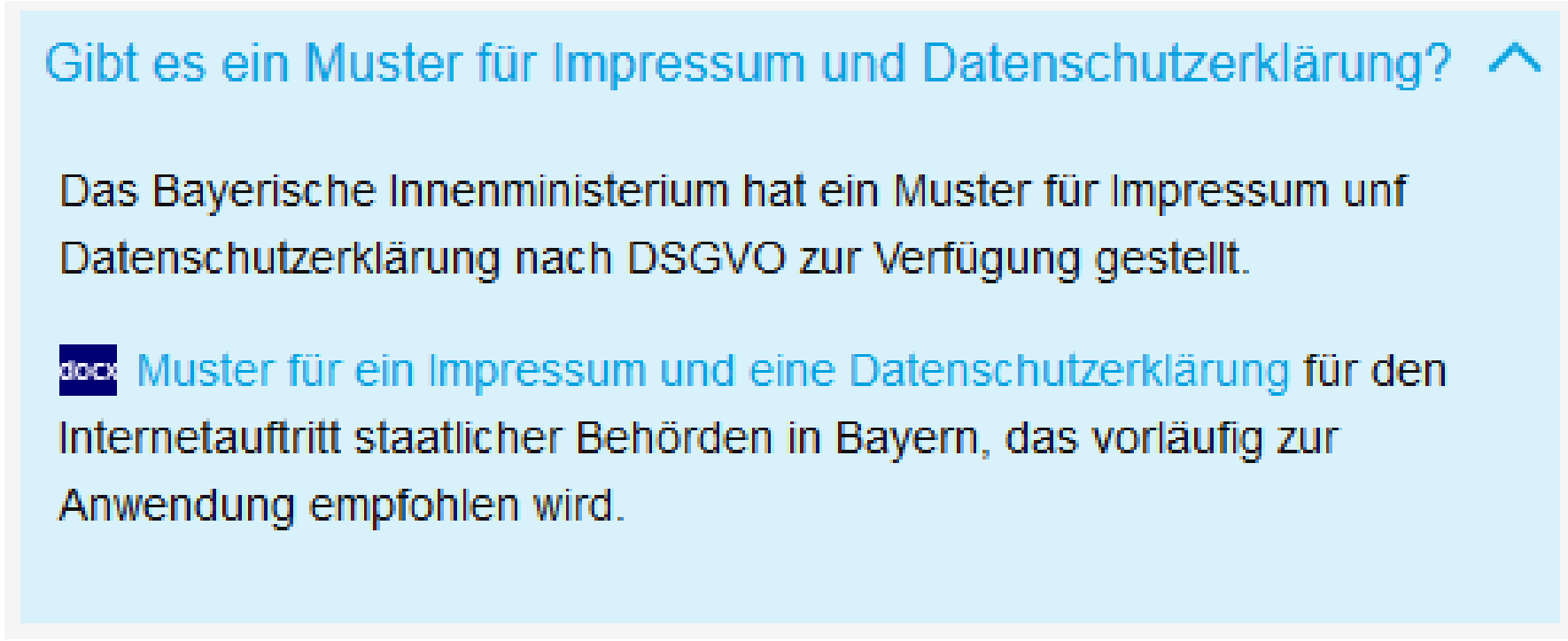

https://www.akdb.de/dsgvo-kundeninfo/

- für Vereine,etc:
  https://www.activemind.de/datenschutz/datenschutzhinweis-generator/

Die Webseite der Behörde: Cookies

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

- „Cookies“ identifizieren den Client über den Aufruf verschiedener Webseiten hinweg („Sitzungsbezeichner“).
- Anwendungsbeispiel: „Warenkorb“ in Onlineshops.
- Richtlinie 2009/136/EG „Cookie-Richtlinie“:
  Einwilligung des Webseitenbenutzers in das Speichern von Cookies notwendig („Opt-in“)
- Telemediengesetz: Hinweis auf Widerspruchsrecht ausreichend…
- Regelung mit ePrivacy Verordnung (ab ca. 2020)

- Empfehlung: „Cookie Banner“ mit „Opt-In“

Auftragsverarbeitung

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

Art. 4 Abs. 8 DSGVO:

…eine andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

- **Art. 29 Abs. 1 DSGVO: …ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen…**
- **Gesamtverantwortung bleibt beim Verantwortlichen Art. 5 Abs. 2 DSGVO**
- **Beispiele:**
  - **„Outsourcing“, auch Lohn/Gehalt/Buchhaltung**
  - **Externes Scannen, Datenerfassung/-konvertierung**
  - **Entsorgung Datenträger**
  - **Auslagerung Backups /externe Archivierung**
- **Bei verordnungswidriger Verarbeitung wird der Auftragsverarbeiter zum Verantwortlichen! Art. 28 Abs. 10 DSGVO (Haftung, Schadenersatz, Geldbußen Art. 82ff DSGVO!)**

Auftragsverarbeitung

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

keine Auftragsverarbeitung ist:

- **Inanspruchnahme fremder Fachleistungen eines weisungsunabhängigen „eigenständig Verantwortlichen“.**
- **Dieser braucht dann eine eigene Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 6 DSGVO).**
- **Beispiele:**
  - **Berufsgeheimnisträger** (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer)
  - Inkassobüros mit Forderungsübertragung
  - Banken, Post

Auftragsverarbeitung

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

Prüfung vor Vertragsabschluss durch Verantwortlichen:

Art. 28 Abs. 1 DSGVO:
..nur Auftragsverarbeiter…, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für einen ausreichenden Datenschutz anwenden, so dass die Verarbeitung im Einklang mit der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet.

- **Nachweis durch „genehmigte Verhaltensregelungen“ Art. 40 DSGVO**
- **oder Nachweis durch Zertifizierungen Art. 42 DSGVO**

Auftragsverarbeitung

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

Vertragsinhalt:

- **Vertraulichkeitsverpflichtung Art. 28 Abs. 1b DSGVO**
- **Umsetzung „TOMs“ zur Sicherheit der Verarbeitung Art. 32 DSGVO**

In der Regel neue Verträge erforderlich!

Auftragsverarbeitung: IT-Support

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

§ 11 Abs. 5 BDSG (alt):

…wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

Art. 4 Abs. 2 DSGVO:

„mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“

Auftragsverarbeitung: IT Support

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

ob die „theoretische“ Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten im Einzelfall eine Auftragsverarbeitung begründet ist juristisch noch nicht abschließend geklärt….

- **Mustervertrag zur Wartung/Pflege IT-Systeme unter: https://www.datenschutz-guru.de/wartungsvertrag/**
- **Mustervertrag zur Auftragsverarbeitung: https://www.datenschutz-guru.de/auftragsdatenverarbeitung/**
- **Muster Vertraulichkeitsverpflichtung für „unterstellte natürliche Personen“ (Art. 32 Abs. 4 DSGVO Sicherstellung der Verarbeitung): https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1235-Kurzpapier-Nr.-19-Unterrichtung-und-Verpflichtung-von-Beschaeftigten-auf-Beachtung-der-datenschutzrechtlichen-Anforderungen-nach-der-DSGVO.html**

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

Art. 30 DSGVO:
Jeder Verantwortliche … führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen.

- Zweck der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien der personenbezogenen Daten, der betroffenen Personen und der Empfänger.

ergänzt Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

- **= altes Verfahrensverzeichnis nach Art. 27 BayDSG alt plus:**
  - Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten Art. 30 Abs. 1 DSGVO
  - Kategorien von Empfängern Art. 30 Abs. 1 DSGVO
  - Beschreibung der „TOMs“ gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO
    (= Verweis auf bestehendes Informationssicherheitskonzept ☺)

- **auch für nicht automatisierte Verarbeitungstätigkeiten in „Papierdateisystemen“ Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 6 DSGVO**
- **Auch bei Auftragsverarbeitung (Verantwortlicher UND Auftragnehmer!) Art. 30 Abs. 2 DSGVO**
- **keine Veröffentlichungspflicht, kein Recht auf Einsichtnahme durch Betroffene**
- **muss der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden Art. 30 Abs. 4 DSGVO**

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

- **Beispiel VVT Autista:**

aKDB

DSGVO Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Diese Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit ist Bestandteil des Verarbeitungsverzeichnisses Art. 30 Abs. 1 DSGVO.

425 AutiSta Automation im Standesamtswesen

DSGVO Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit zu AutiSta Automation im Standesamtswesen
Objekt 425.

- **Muster auch in Arbeitshilfe des Innenministeriums (Link auf letzter Folie)**

Informationspflichten

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

Art. 13 DSGVO:
Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:….

- Name/Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zweck/Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Ggf. Empfänger von personenbezogenen Daten
- Dauer der Speicherung der Daten
- Betroffenenrechte aus Art. 15-18, 20, 212 DSGVO
- Widerspruchsrecht

Art. 12 DSGVO:
…in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache…

Informationspflichten

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

Informationsblatt Autista:

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren: AutiSta Automation im Standesamtswesen

Verarbeitungstätigkeit: Bearbeitung standesamtlicher Aufgaben und Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStG) wie z.B. Beurkundungen und Fortführungen von Personenstandsfällen (Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft, Sterbefall), sowie Erstellung von Personenstandsregistern

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

<Bitte nutzen Sie den RTF Download und tragen dort Ihre Daten ein, bevor Sie dieses Informationsblatt weitergeben>

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

<Bitte nutzen Sie den RTF Download und tragen dort Ihre Daten ein, bevor Sie dieses Informationsblatt weitergeben>

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:
Die Erstbeurkundung, sowie Fortführung (dh. Ergänzung durch Folgebeurkundungen und Hinweisen) von Personenstandseinträgen

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:
Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. §§ 3 bis 5, 7, 8, 15 bis 17, 21, 27, 31, 32, 64, 67 un 74 Abs. 1 Nr. 3, 75, 76 Abs. 5 PStG, §§ 9 bis 21, 23 bis 26, 63, 69 PSTV, und Anlangen 1 bis 5 zur PSTV, sowie Art. 7 bis 7 c AGPStG

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:1. Datenübermittlungen über den XÖV-Standard xPersonenstand

1.1. STA2STA / Mitteilung an ein anderes Standesamt
1.2. STA2MB / Mitteilung an Meldebehörden
1.3. STA2STA1B / Mitteilung an das Standesamt 1 in Berlin
1.4. STA2Stat / Mitteilung an das Landesamt für Statistik
1.5. STA2ZTR / Mitteilung an das zentrale Testamentsregister
1.6. STA2AB / Mitteilung an Ausländerbehörden
1.7. STA2GB / Mitteilung an Gesundheitsbehörden

Informationspflichten

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

keine Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO:

- **wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt**
- **Wenn die Daten nicht „aktiv beschafft“ sondern „aufgedrängt“ werden:**
  - Person wendet sich mit Anfrage an Behörde
  - Notruf über 112

- wenn die Daten bereits vor dem 25.5.2018 unter Geltung der bis zum 25.5.2018 geltenden **Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie)** erhoben wurden.
  Sofern dabei die damaligen Bestimmungen eingehalten worden sind, ist von einer nachvollziehbaren Verarbeitung i. S. d. Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO auszugehen.
  Quelle: **Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit www.gdd.de**

Informationspflichten in der Praxis

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

Erhebung im Internet mittels Eingabeformular:

- deutlich sichtbarer Link auf Informationen nach Art. 13 DSGVO

Erhebung auf Papierformular:

- Vollständige Information auf Papier
- Grundinformation auf Papier mit Verweis auf weitergehende Informationen z.B. im Internet oder Aushang (ggf. mündlich…)

Informationspflichten in der Praxis “Amtshilfe”

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

Zweckänderung innerhalb der Behörde

- Art. 13 Abs. 3 DSGVO:
  … so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck … zur Verfügung.

Übermittlung von Daten an eine andere Behörde auf deren Ersuchen

- Wenn keine Zweckänderung, dann keine Informationspflicht
- Wenn Zweckänderung: Informationspflicht bei der Daten empfangenden Behörde nach Art. 14 Abs. 4 DSGVO (innerhalb eines Monats Art. 14 Abs 3 DSGVO)

Mustertexte für Informationspflicht in Arbeitshilfe des Innenministeriums (Link auf letzter Folie)

datenschutzbezogene Vorgänge…

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

Auskunftsersuchen betroffener Personen

- Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht
- Art. 16 DSGVO Recht auf Berichtigung
- Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung („Vergessen werden“)
- Art. 18 DSGVO Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 21 DSGVO Widerspruchsrecht

Datenschutzpannen

- Art. 33 DSGVO Meldung an Aufsichtsbehörde
- Art. 34 DSGVO Benachrichtigung der betroffenen Person

datenschutzbezogene Vorgänge…

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

- **Auskunftsersuchen betroffener Personen**
- **Datenschutzpannen**
- **…**

- **Der „Verantwortliche“ ist die Behörde (Art. 4 Abs. 7 DSGVO, Art. 3 Abs. 2 BayDSG)**
- **Prozesse/Abläufe/Bearbeitung müssen vorab definiert sein!**
- **Prozesse/Abläufe/Bearbeitung müssen allen Mitarbeitern bekannt sein!**
- **Rechenschafts-/Dokumentationspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO!**

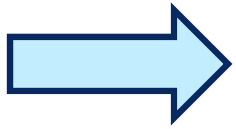

Datenschutz-Geschäftsordnung

Muster in Arbeitshilfe des Innenministeriums (Link auf letzter Folie)

Datenschutz-Geschäftsordnung

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

Zuständigkeiten/Ansprechpartner innerhalb der Behörde

- **Behördenleitung**
  - Hauptverantwortung für die Einhaltung der DSGVO
- **Datenschutzbeauftragter**
  - Intern: Beratung und Überwachung (Art. 39 Abs. 1 DSGVO)
  - Extern: Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde
- **Sachgebietsleiter**
  - Sicherstellen Informationspflichten/Betroffenenrechte (Art. 12ff.. DSGVO)
  - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
- **IT-Administration**
  - Umsetzung technische Maßnahmen (Art. 24 Abs. 1, Art. 25, Art. 32 DSGVO)

Datenschutz-Geschäftsordnung

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

Verfahren bei Auskunftsersuchen Art. 15ff DSGVO

- Eingang des Auskunftsersuchen bestätigen (ohne Medienbruch)
- Identität des Anfragenden prüfen Art. 12 Abs. 6 DSGVO
- Beachtung Rechte Dritter Art. 15 Abs. 4
  - Vorsicht bei Minderjährigen! (Erwägungsgrund 38 DSGVO)
- Auskunft erfolgt durch Sachgebiete
  - mitzuteilende Daten in Art. 15 Abs. 1 DSGVO
  - Tipp: bestehende Informationsblätter (Art. 13 DSGVO) und VVT (Art. 30 DSGVO) verwenden
  - innerhalb eines Monats nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO
  - Kommunikationswege müssen Sicherheitsanforderungen erfüllen!
  - Erstauskunft kostenlos nach Art. 12 Abs. 5 DSGVO
  - In „klarer und einfacher Sprache“ Art. 12 Abs. 1 DSGVO
- Auskunftsersuchen dokumentieren! (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

Verfahren bei Datenschutzverletzungen Art. 33 und 34 DSGVO

- **Datenschutzverletzungen überhaupt erkennen!**
  - Mitarbeiter-Sensibilisierung!
- **Information Sachgebietsleiter/Datenschutzbeauftragter/IT-Administration**
  - Interne Abstimmung/Überprüfung ob „die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.“ Art. 33 Abs. 1 DSGVO
  - falls ja: Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO: https://www.datenschutz-bayern.de/service/data_breach.html incl. der Beschreibung des Vorfalls und der getroffenen Maßnahmen
  - Vollständige Dokumentation des Vorfalls nach Art. 33 Abs. 5 DSGVO!
  - bei „voraussichtlich hohen Risiko“: Benachrichtigung der Person nach Art. 34 DSGVO

Grundlagen der Sensibilisierung der Mitarbeiter

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

NEWS1 (AFP - JOURNAL) SICHERHEIT

USB-Stick mit geheimen Sicherheitsheitsdaten von Flughafen Heathrow auf Straße gefunden

Veröffentlicht am 29.10.2017 | Lesedauer: 2 Minuten

68 Millionen Nutzer betroffen: Beliebter Online-Dienst gehackt

01.09.2016, 08:14 | VON REDAKTION CHIP/DPA

Der Cloudspeicher-Dienst Dropbox ist im Jahr 2012 offenbar Opfer eines Hackerangriffs geworden - jetzt kursieren über 60 Millionen-Account-Daten von damals im Internet. Wer sein Passwort länger nicht geändert hat, sollte das nun schleunigst nachholen.

Dropbox: Jetzt Passwort ändern

Grundlagen der Sensibilisierung Mitarbeiter

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

St 160
14/07/12

Lügen, Druck und sehr viel Geld

Eine Buchhalterin der Hofpfisterei fällt auf Trickbetrüger aus China herein und überweist mehr als 1,9 Millionen Euro nach Hongkong. Nun streitet sich die Bäckerei mit ihrer Hausbank, wer den Schaden bezahlen muss

VON STEPHAN HANDEL

Es muss ein aufregender Tag gewesen sein im Berufsleben der Buchhalterin H. damals im November 2015 – wenn's schon die Chefin so geheimnisvoll macht: Gleich komme eine Information über eine „vertrauliche Finanztransaktion", so stand's in der Mail der Chefin, die Buchhalterin dürfe mit niemandem – niemandem – darüber sprechen. Das war am 25. November um 9.22 Uhr. Um 10.22 Uhr kamen die nächsten Anweisungen: Mehr als 1,9 Millionen Euro sollten überwiesen werden. Die Buchhalterin H. tat wie geheißen. Nach einigem Hin und Her ging die Überweisung an die Bank. Und dann war das Geld weg.

Es sind zwei Münchner Traditions-Unternehmen, die sich derzeit vor Gericht darum streiten, wer denn in diesem Fall den entscheidenden Fehler gemacht hat: die Hofpfister-Bäckerei und das Bankhaus Donner & Reuschel, die die Überweisung ausgeführt hat. Wer hätte wann Verdacht schöpfen müssen, wer bei wem nachfragen? Der 23. Senat des Oberlandesgerichts (OLG) fand gestern, die Schuld liege „zu einem Viertel bis zu einem Drittel" bei der Bank und forderte die beiden Firmen auf, in Vergleichsverhandlungen einzutreten.

Die Mails, die die Buchhalterin H. instruierten, kamen – vorgeblich – von Nicole Stocker, der Geschäftsführerin der Hofpfisterei. Es war ein in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerter Vorgang: Zunächst die Höhe der Transaktion – „die Buchhaltung wird ja kaum jeden Tag zwei Millionen Euro irgendwohin überweisen", sagte der Vorsitzende Richter. Zudem: Nach Hongkong sollte das Geld gehen, kein gewöhnlicher Ort für Hofpfister-Geschäfte. Und schließlich: Warum war der Buchhalterin jeder Kontakt mit der Chefin verboten? Sie saß doch in der Firmenzentrale nur ein paar Türen weiter. „Da hätten die Alarmleuchten angehen müssen", sagte der Richter.

Noch nie war eine Überweisung per Fax erfolgt, wieso war der Kontakt zur Chefin verboten?

Und dann: Dass die Überweisung nicht elektronisch bei der Bank in Auftrag gegeben wurde, sondern per Fax. Dass die angebliche Nicole Stocker nicht einmal die Unterschrift persönlich leisten wollte, sondern ein Faksimile schickte, auch dieses gefälscht, wie sich herausstellte. Hier allerdings hakt Alexander Roth ein, der Hofpfister-Rechtsanwalt: Ob nicht die Bank-Mitarbeiter hätten misstrauisch werden müssen? Noch nie sei eine Überweisung per Fax ausgeführt worden, die Höhe der Transaktion hätte der Hausbank der Bäckerei als ungewöhnlich auffallen müssen.

Das findet Michael Firle nun überhaupt nicht, der Anwalt der Bank: Die Buchhalterin und die zuständigen Bankmitarbeiter kennen sich seit Jahren, es habe kein Anlass bestanden, die Anweisungen anzuzweifeln. Man habe ja sogar noch einmal angerufen, weil auf dem gefaxten Überweisungsauftrag kein Verwendungszweck angegeben war. Da aber habe die Buchhalterin abgewiegelt; alles sei mit der Geschäftsführung abgesprochen – was es aber offensichtlich nicht war. „Ein einfacher Anruf hätte genügt", sagte der Richter – aber die Betrüger hatten ihr Lügengebäude geschickt aufgebaut und zudem suggeriert, dass alles schnell gehen müsse, um Druck aufzubauen, der Nachdenken verhindert.

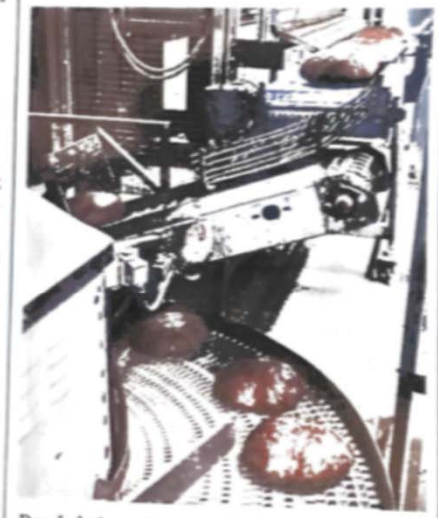

Produktion in der Hofpfister-Bäckerei, für die Geschäfte mit China eher ungewöhnlich sind. FOTO: FLORIAN PELJAK

Das Verfahren vor dem OLG ist die Berufung – vor dem Landgericht hatten Bank wie Bäckerei je zur Hälfte Recht bekommen. Das fand der OLG-Senat nicht richtig, er misst der Bank höchstens ein Viertel bis ein Drittel Verschulden zu und regte auch an, die Vergleichsverhandlungen um diese Größenordnung herum zu führen. Einen Teil des Schadens hat die Hofpfisterei mittlerweile erstattet bekommen, von der so genannten „Vertrauensschadenversicherung". Aber auch die möchte sich an der Bank gütlich halten.

Die Masche, auf die die Hofpfisterei hereinfiel, hat mittlerweile sogar einen Namen: „CEO-Fraud", Geschäftsführer-Betrug heißt sie bei der Polizei. In dem aktuellen Fall gelang es sogar, das Geld bei der Bank in Hongkong festzusetzen – was aber noch lange nicht heißt, dass es in absehbarer Zeit nach München zurückfließt. So sind nun insgesamt vier Verfahren anhängig: Das gestern verhandelte, in ihm sollen die Parteien bis Mitte September berichten, was in Sachen Vergleich vorwärts gegangen ist, sodann ein Zivilverfahren in Hongkong sowie zwei Strafverfahren, eins in Deutschland, eins in China. Für die Buchhalterin H. hatte der aufregende Tag im November 2015 unangenehme Folgen: Sie musste das Unternehmen verlassen.

Grundlagen der Sensibilisierung Mitarbeiter

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

Gericht:	LArbG Berlin-Brandenburg 10. Kammer	**Quelle:**	juris
Entscheidungsdatum:	01.09.2016		
Aktenzeichen:	10 Sa 192/16	**Normen:**	§ 626 Abs 1 BGB, MeldeG BE 1985
Dokumenttyp:	Urteil		

Außerordentliche Kündigung - Datenschutzverstoß - Weitergabe von Melderegisterdaten

Leitsatz

Die massenhaften Abrufe von Meldedaten durch eine Mitarbeiterin im Bürgeramt rechtfertigen eine außerordentliche Kündigung, auch wenn sie nur einen kleinen Personenkreis betreffen und aus reiner Neugier erfolgt sind.

Tenor

I. Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 25. November 2015 - 56 Ca 6036/15 - abgeändert und die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

III. Der Gebührenwert des Berufungsverfahrens wird auf 18.900,00 EUR festgesetzt.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Grundlagen der Sensibilisierung Mitarbeiter

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

Grundlagen der Sensibilisierung Mitarbeiter

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 33 Abs. 3 Buchst. a DSGVO)

- ☐ Gerät verloren
- ☐ Unterlagen verloren oder an einem unsicheren Platz gelagert
- ☐ Unverschlüsselter E-Mail-Versand (besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO))
- ☐ Unverschlüsselter E-Mail-Versand (Steuer- oder Sozialdaten)
- ☐ Postsendung ging verloren oder wurde versehentlich geöffnet
- ☐ Hackerangriff, Schadsoftware, Phishing
- ☐ Nicht datenschutzgerechte Entsorgung von Materialien (z. B. Akten, Bild- oder Tonträger)
- ☐ Nicht datenschutzgerechte Geräteentsorgung (z.B. Festplatten)
- ☐ Missbrauch von Zugriffsrechten (Nichtberechtigter Abruf durch eigene Mitarbeiter)
- ☐ Unbeabsichtigte Veröffentlichung
- ☐ Webportal zeigte falsche / fremde Daten an
- ☐ Personenbezogene Daten an falschen Empfänger gesendet
- ☐ Sonstiges

Beschreibung des Vorfalls

Konzept einer Schulung Datenschutz für Mitarbeiter

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

- **Erneuerung der Vertraulichkeitsverpflichtung**
- **Erklärung der Datenschutz-Geschäftsordnung**
- **Verbot der Nutzung privater IT-Geräte**
- **Schulung E-Mail:**
  - Beim Versenden (Nutzung von BCC, Versand sensibler Daten, „nach außen nur PDF“)
  - Verhalten beim Empfang verdächtiger Mails
- **Beim Verlassen PC/Raum: absperren!**
- **Entsorgung sensibler Daten nicht in den Papierkorb!**
- **Verhalten bei Anfragen von außen (z.B. Presse, Auskunftsersuchen)**
- **Verhalten beim Erkennen von Datenschutzpannen**
- **Ansprechen unbekannter Personen in nichtöffentlichen Bereichen**

wichtig: einfache Botschaften!

Übersicht technische Maßnahmen Datensicherheit

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE

- Einführung und „Leben“ eines ISK/ISMS
  - Arbeitshilfe, VDS, ISIS12
- Alle mobilen Datenträger verschlüsseln
- Einsatz von MDM für dienstliche Smartphones
- Umstellen der „Stockwerksdrucker“ auf Pin-Eingabe
- Kennwortrichtlinien
- Prozesse zur Zugriffsverwaltung einführen
- Prozesse für die Hardware Entsorgung einführen
- Bereitstellen einer Datenschutztonne im Druckerraum ☺

Links

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE

- **DSGVO mit Erwägungsgründen und BDSG (neu)**
  https://dsgvo-gesetz.de/
- **Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)**
  https://www.datenschutz-bayern.de/
- **GDD Praxishilfen DS-GVO**
  https://www.gdd.de/gdd-arbeitshilfen/praxishilfen-ds-gvo/praxishilfen-ds-gvo
- **Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)**
  https://www.lda.bayern.de
- **DSGVO Service der AKDB**
  https://www.akdb.de/dsgvo-kundeninfo/
- **An DSGVO aktualisierte Arbeitshilfe der Innovationsstiftung**
  https://www.bay-innovationsstiftung.de/
- **Arbeitshilfe des Innenministeriums**
  https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/index.php

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

INNOVATIONSSTIFTUNG
BAYERISCHE KOMMUNE